Art. 39 Auflösung

(1) Die Genossenschaftsversammlung kann die Auflösung der Genossenschaft beschließen.

(2) [1]Zur Gültigkeit des Beschlusses ist die ausdrückliche Zustimmung von drei Viertel der Genossen und im Fall der Auflösung einer Zwangsgenossenschaft außerdem die Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. [2]Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Genehmigungsantrags versagt wird. [3]Art. 29 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.